



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 01.10.2015 – 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

1. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

WAHLEN

2. Wahl von zwei Mitgliedern und ggf. von Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

1. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen, die der Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 in seiner Sitzung vom 25. September 2015 genehmigt hat:

1. Abschnitt: Geschäftsverteilung

§ 1 Zusammensetzung des Rektorats

(1) Das Rektorat der Universität Wien besteht aus dem Rektor und drei Vizerektorinnen beziehungsweise Vizerektoren mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Vizerektor für Forschung und Internationales
- Vizerektorin für Infrastruktur
- Vizerektorin für Studium und Lehre

(2) Das Rektorat und der Rektor leiten die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Allgemeines

(1) Dem Rektor, den Vizerektorinnen und den Vizerektoren ist - soweit nichts anderes geregelt ist - die Besorgung der im Folgenden genannten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im Rahmen der budgetären Bedeckung übertragen. Zur Sicherstellung des Informationsflusses, insbesondere zum Zweck der Wahrnehmung der budgetären Verantwortung und der Außenvertretung, ist in wichtigen Angelegenheiten der Rektor zeitgerecht vor einer beabsichtigten Entscheidung zu informieren und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Darunter fallen insbesondere Maßnahmen mit langfristiger oder weitreichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit erheblicher Innen- oder Außenwirkung, insbesondere im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsplans und der Leistungsvereinbarung.

(2) Für jeden Geschäftsbereich ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzusehen. Zur Wahrnehmung einer effizienten Vertretung wird der erforderliche Informationsfluss durch das Büro des Rektorats (Generalsekretariat) unterstützt.

(3) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn diese nicht sein oder ihr Aufgabengebiet betreffen.

(4) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls vom ressortzuständigen Rektorsratsmitglied gemeinsam mit dem für Budget- und Finanzangelegenheiten zuständigen Rektorsratsmitglied zu treffen, soweit sie nicht ohnehin einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (ausgenommen sind Beschäftigungsverhältnisse) von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen sowie Rechtsgeschäfte in der Höhe von mehr als Euro 400.000,- (inkl. USt.).

§ 3 Geschäftsbereich des Rektors

Heinz W. Engl

(1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen, ist Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats und koordiniert dessen Tätigkeit. Er wird vom Vizerektor für Forschung und Internationales vertreten.

(2) Der Rektor hat neben den gemäß § 23 Universitätsgesetz 2002 zugewiesenen Aufgaben auch all jene Aufgaben gemäß § 22 Abs. 1 2. Satz Universitätsgesetz 2002 für das Rektorat wahrzunehmen,

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2015 – Nr. 1-2

die nicht aufgrund des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung oder dieser Geschäftsverteilung einem anderen Organ oder einem anderen Mitglied des Rektorats zugewiesen sind. Wenn der Rektor im Rahmen der Auffangkompetenz tätig wird, hat er diesbezüglich dem Rektorat in der nächsten Sitzung zu berichten.

(3) In den Geschäftsbereich des Rektors fallen jedenfalls folgende Bereiche:

- a. Strategische Planung (Organisations- und Entwicklungsplanung) und inneruniversitäre Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten im Zusammenwirken mit anderen Mitgliedern des Rektorats im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereiches
- b. Leistungsvereinbarung mit dem Bund
- c. Schlussfolgerung aus den Ergebnissen der institutionellen Qualitätssicherung (follow-up) gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung und Internationales
- d. Außenvertretung der Universität, Öffentlichkeitsarbeit
- e. Koordination der Interaktion mit dem Universitätsrat
- f. Finanz- und Budgetangelegenheiten
- g. Personalangelegenheiten inkl. Personalstrukturplanung
- h. Koordination der Frauenförderung
- i. Bevollmächtigungen gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 soweit sie nicht Projekte gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 betreffen

§ 4 Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und Internationales

Heinz Faßmann, Stellvertreter des Rektors

(1) Der Vizerektor für Forschung und Internationales wird vom Rektor und im Bereich Doktoratsstudien von der Vizerektorin für Studium und Lehre vertreten.

(2) In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und Internationales fallen folgende Bereiche:

- a. Forschungsangelegenheiten (inklusive der Drittmittelangelegenheiten sowie der damit zusammenhängenden Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002)
- b. Institutionelle Qualitätssicherung; Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen gemeinsam mit dem Rektor und den jeweils fachzuständigen Rektoratsmitgliedern
- c. Nachwuchsförderung (inkl. Wahrnehmung der Rektoratskompetenz im Habilitationsverfahren)
- d. Angelegenheiten der Doktoratsstudien (soweit Rektoratszuständigkeit) einschließlich der Zulassung zum Doktoratsstudium
- e. Wissens- und Technologietransfer
- f. Internationale Beziehungen
- g. Nationale Kooperationen (in Abstimmung mit dem Rektor)

§ 5 Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur

Regina Hitzemberger

(1) Die Vizerektorin für Infrastruktur wird von der Vizerektorin für Studium und Lehre vertreten.

(2) In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur fallen folgende Bereiche:

- a. Ressourcenplanung und Infrastruktur (inkl. Forschungs-, IT- und Bibliotheksinfrastruktur)
- b. Standort- und Raumplanung; ArbeitnehmerInnenschutz
- c. Weiterentwicklung der Managementinformationssysteme und eines universitätsweit koordinierten Berichtswesens
- d. Mitwirkung bei Finanz- und Budgetangelegenheiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen im Sinne des § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002
- e. Koordination des DLE-Bereichs und der universitären Beteiligungen im Zusammenwirken mit dem Rektor. Mit der Koordinierung solcher Agenden, insbesondere im Zusammenhang mit den Beteiligungen, kann im Einzelfall das Generalsekretariat betraut werden.

§ 6 Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium und Lehre Christa Schnabl

- (1) Die Vizerektorin für Studium und Lehre wird von der Vizerektorin für Infrastruktur vertreten.
- (2) In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium und Lehre fallen folgende Bereiche:
- a. Weiterentwicklung des Studienangebots soweit diese in den Zuständigkeitsbereich des Rektorats fällt sowie Kontakt mit dem Senat in Zusammenhang mit der Curricularentwicklung, wobei in Fragen von grundlegender Bedeutung und in finanziellen Angelegenheiten eine Abstimmung mit dem Rektor zu erfolgen hat
 - b. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung in den die Lehre betreffenden Angelegenheiten
 - c. Organisatorische Angelegenheiten der Lehre, Lehrorganisation inkl. Koordination und Abstimmung der mit der Lehre befassten FunktionsträgerInnen, Lehrbudgetplanung, Fachaufsicht über die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter
 - d. Zulassung der Studierenden und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Zulassung zum Doktoratsstudium
 - e. Services für Studierende
 - f. Weiterbildung

§ 7 Rektorat

Die Angelegenheiten lit. a bis d bedürfen einer Beschlussfassung des Rektorats. Die Angelegenheiten lit. e bedürfen vorab einer Kenntnisnahme im Rektorat.

- a. Aufgaben gemäß § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 sowie alle sonstigen im Universitätsgesetz 2002 und in inneruniversitären Rechtsvorschriften (insbesondere im Organisationsplan) dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied des Rektorats zugewiesen sind
- b. Grundprinzipien der Aufgabenwahrnehmung in den jeweiligen Geschäftsbereichen
- c. Angelegenheiten von strategischer Bedeutung: Maßnahmen mit langfristiger oder weitreichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit erheblicher Innen- oder Außenwirkung, insbesondere im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsplans und der Leistungsvereinbarung
- d. Angelegenheiten, die der Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats oder der Anhörung des Senats bedürfen
- e. Delegationen, die in einzelnen Geschäftsbereichen an die Leiterinnen und Leiter von Dienstleistungseinrichtungen oder an Beauftragte erfolgen, bedürfen vorab eines Berichts im Rektorat

2. Abschnitt: Geschäftsordnung

§ 8 Willensbildung – Beschlussfassung – Erledigung

- (1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt grundsätzlich in den Sitzungen.
- (2) In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse, insbesondere in elektronischer Form, gefasst werden. Der Rektor initiiert die Beschlussfassung im Umlaufweg. Der Antrag ist angenommen, wenn vier Prostimmen vorliegen oder wenn binnen 48 Stunden kein Mitglied des Rektorats eine Diskussion fordert und zumindest drei Prostimmen vorliegen.
- (3) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder persönlich anwesend sind, darunter jedenfalls der Rektor oder in seiner Vertretung der Vizerektor für Forschung und Internationales.
- (4) Beschlüsse des Rektorats sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Die Anzahl der Prostimmen hat größer zu sein als die Anzahl der Gegenstimmen. Stimmenthaltungen zählen wie eine Gegenstimme. Stimmübertragungen sind zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen führen darf. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Ein

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2015 – Nr. 1-2

Beschluss über den Entwicklungsplan, den Organisationsplan und den Entwurf der Leistungsvereinbarung kann nicht gegen die Stimme des Rektors gefasst werden.

(5) Rektoratsentscheidungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Rektorats aufzunehmen. Ausfertigungen von Beschlüssen erfolgen durch die Leitung des Büros des Rektorats. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 9 Einberufung und Abhaltung von Sitzungen des Rektorats

(1) Sitzungen werden vom Rektor einberufen und finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt. Zu Beginn jedes Semesters werden die in Aussicht genommenen Sitzungstermine für das jeweils folgende Semester festgelegt. Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen beziehungsweise auf begründetes Verlangen unter Angabe des Tagesordnungspunktes eines Mitglieds des Rektorats vom Rektor einberufen.

(2) Auf Basis der vorliegenden Tagesordnungswünsche der Rektoratsmitglieder und sonstiger Notwendigkeiten wird die Tagesordnung im Auftrag des Rektors von der Büroleitung erstellt und spätestens einen Werktag vor der Sitzung per E-Mail an die Mitglieder des Rektorats übermittelt.

(3) Zwecks Erstellung der Tagesordnung übermitteln die Mitglieder des Rektorats zwei Werktage vor der Sitzung Beschlussanträge sowie etwaige ergänzende Unterlagen/Berichte per E-Mail an das Büro des Rektorats. Die Mitglieder des Rektorats werden dabei durch das Büro unterstützt.

(4) In dringlichen Fällen kann auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Rektorats ergänzt werden.

(5) Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt einmalig auf die nächste Sitzung zu vertagen, ausgenommen bei Gefahr in Verzug.

(6) Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle Anwesenden sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. An den Sitzungen nehmen der Rektor, die Vizerektorinnen und die Vizerektoren, mit vollem Stimm- und Antragsrecht, teil. Die Büroleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auskunftspersonen können beigezogen werden.

(7) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizerektor für Forschung und Internationales vertreten.

§ 10 Berichte und Anträge an den Universitätsrat und an den Senat

(1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat werden vom Rektor koordiniert.

(2) Anträge an den Universitätsrat und an den Senat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat bzw. dem Senat vom Rektor vorzulegen.

§ 11 Befugnisse der Außenvertretung

Für die Vertretungsbefugnis, insbesondere für Rechtshandlungen gegenüber Dritten, gilt:

- a. Das Rektorat wird in jenen Geschäftsfällen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, durch den Rektor vertreten. Bei Verhinderung des Rektors sind diesbezügliche Schriftstücke vom Vizerektor für Forschung und Internationales zu zeichnen.
- b. Der Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 2 Abs. 4 bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung durch das für Finanz- und Budgetangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied und das Rektoratsmitglied, in dessen Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft ressortiert.

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2015 – Nr. 1-2

- c. Schriftstücke zu Angelegenheiten, die nicht unter lit. a oder b fallen, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist.

§ 12 Vertretungen

(1) Die Vertretungen erfolgen gemäß der Geschäftsverteilung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und seiner Vertreterin oder seinem Vertreter erfolgt die Vertretung durch das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Rektorats.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Universität Wien einvernehmlich festzulegen. Für eine hinreichende Anwesenheit von Rektoratsmitgliedern in Wien ist Sorge zu tragen.

§ 13 Unterstützungsstruktur

Das Büro des Rektorats unterstützt in Analogie zu einem Generalsekretariat in großen Organisationen beziehungsweise Unternehmungen das Rektorat bei seiner Aufgabenerfüllung, koordiniert dessen Unterstützung durch Dienstleistungseinrichtungen und Organisationseinheiten und kann mit der Koordination / Erledigung einzelner Agenden betraut werden.

3. Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung wurde am 25. September 2015 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Der Rektor:
Engl

W A H L E N

2. Wahl von zwei Mitgliedern und ggf. von Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien

Die Wahl von zwei Mitgliedern und ggf. von Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien für den Rest der laufenden Funktionsperiode (§ 7 Abs. 5 Organisationsplan in Verbindung mit § 16 Wahlordnung der Universität Wien in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 2. Stück, Nr. 5 vom 13. 11. 2003) findet

am Donnerstag, dem 15. Oktober 2015

in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr

im Büro des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien

(Auf der Schmelz 6, 1150 Wien, USZ I – 2. Stock – Zi 04)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 27. Oktober 2015 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2015 – Nr. 1-2

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Zentrumskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002).

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Zentrumsleiter Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arnold Baca. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Montag, den 05. Oktober 2015, 09:00 Uhr bis Montag, den 12. Oktober 2015, 12:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Büro des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien, Auf der Schmelz 6, 1150 Wien, USZ I – 2. Stock – Zi 04) auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Zentrumsleiter, Univ.-Prof. DI Dr. Arnold Baca im Wege des Büro des Zentrums, in den Zeiten 09:00-14:00 Uhr, email: bzsu@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Zentrumsleiter längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Donnerstag, der 08. Oktober 2015) schriftlich beim Zentrumsleiter Univ.-Prof. DI Dr. Arnold Baca (im Wege des Büros des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien, Auf der Schmelz 6, 1150 Wien, USZ I – 2. Stock – Zi 04, in der Zeit von 09:00-14:00 Uhr) eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Zentrumsleiter hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Zentrumsleiter aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Montag, den 12. Oktober 2015) zur Einsicht im Büro des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien, Auf der Schmelz 6, 1150 Wien, USZ I – 2. Stock – Zi 04, in der Zeit von 09:00-14:00 Uhr), aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Zentrumsleiter leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl

1. Stück – Ausgegeben am 01.10.2015 – Nr. 1-2

der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Zentrumsleiter hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Zentrumsleiter:
Baca

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.